

Beglaubigte Ablichtung ANWALTSGERICHT BERLIN

3 AnwG 22/11
(EV 671/10)

GESCHÄFTSNUMMER:

Rechtskräftig
seit dem 2. Sept. 2011
Berlin, den 13. Sept. 2011
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Berg

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt
geb. am
kanzleiansässig:

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 26. August 2011, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender
als Beisitzer

Rechtsanwalt
Rechtsanwalt
Rechtsanwalt

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführerin
als Angeschuldigter
als Verteidiger des Rechtsanwalts

Oberstaatsanwalt¹
Rechtsanwältin
Rechtsanwalt
Rechtsanwalt

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwalt wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Anwendete Vorschriften: §§ 27 Abs. 1, 43, 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit §§ 5, 155 Abs. 1, 14 BORA, §§ 667, 675 GBG, 197 BRAO.

Gründe:

Rechtsanwalt wurde am in geboren. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er studierte in den Jahren an der und bestand am die zweite juristische Staatsprüfung nach dem Vorbereitungsdienst im bis Am wurde Rechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft und am zugleich beim Kammergericht zugelassen.

Rechtsanwalt ist als Einzelanwalt in der Berlin tätig. Nach eigenen Angaben ist er nicht verheiratet, lebt aber in nichtehelicher Lebensgemeinschaft und hat Kinder. Über seine Einkünfte machte er die Angabe, ca. EUR Nett/Monat zu erzielen.

Der Rechtsanwalt ist anwaltsgerichtlich nicht vorbelastet.

II.

1. Die Hauptverhandlung hat auch aufgrund der umfassenden Einlassung des angeschuldigten Rechtsanwaltes folgendes ergeben:

Der Beschuldigte war von Herrn [redacted] i mit der Schadensregulierung ggü. der Versicherung eines Unfallgegners, der [redacted], beauftragt. Zu einem mündlichen Termin beim Amtsgericht Mitte, Geschäftszeichen [redacted] erschien Rechtsanwalt [redacted] trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Verhandlungstermin, so dass Versäumnisurteil gegen Herrn [redacted] erging. Am 24.05.2005 wurde Rechtsanwalt [redacted] eine Ausfertigung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Mitte vom selben Tage zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er auch auf schriftliche Erinnerung vom 15.06.2005 und 22.06.2005 nicht erteilte, so dass das Urteil dem Rechtsanwalt mit Zustellungsurkunde zugestellt werden musste. Über das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 24.05.2005 unterrichtete Rechtsanwalt [redacted] seinen Mandanten erst am 25.09.2005.

Gegen das vorstehend genannte Versäumnisurteil legte Rechtsanwalt [redacted] mit Schriftsatz vom 06.06.2005 Einspruch ein.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde am 26.09.2006 dem Rechtsanwalt [redacted] die Bitte des Vorsitzenden des Amtsgerichts Mitte vom 25.09.2006 um Mitteilung, ob Einverständnis mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehe, zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, dass der Rechtsanwalt auch auf Erinnerung vom 25.10.2006, 07.11.2006, 14.11.2006 und 05.12.2006 trotz mündlicher Zusicherung nicht erteilte.

Am 10.01.2007 wurde dem Rechtsanwalt die Ladung zum Termin am 20.03.2007 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er auch auf Erinnerung vom 12.02.2007 nicht erteilte. Er wurde daher persönlich telefonisch zum vorgenannten Termin geladen.

Rechtsanwalt [redacted] erschien zu diesem Termin nicht, so dass 2. Versäumnisurteil gegen seinen Mandanten erging. Von diesem, dem Rechtsanwalt am 29.03.2007 mit Zustellungsurkunde zugestellten Urteil des Amtsgerichts Mitte, unterrichtete Rechtsanwalt [redacted] seinen Mandanten nicht.

Am 11.06.2008 wurde Rechtsanwalt [redacted] eine Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Mitte vom 10.06.2008 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das Rechtsanwalt [redacted] auch auf schriftliche Erinnerung vom 05.08.2008 nicht erteilte.

Über den ihm mit Zustellungsurkunde am 08.10.2008 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Mitte vom 10.06.2008 unterrichtete Rechtsanwalt [redacted] seinen Mandanten nicht. Dieser erfuhr davon erst durch die Mahnung der [redacted] mit Schreiben vom 20.08.2009.

2. Nachdem sich der Mandant mit Schreiben vom 01.09.2009 beschwerdeführend an die Rechtsanwaltskammer Berlin gewandt hatte, erging an den Rechtsanwalt mit Schreiben des Vorsitzenden der Abteilung [redacted] des Vorstands des Rechtsanwaltskammer Berlin vom 23.09.2009 die Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme zu dem Beschwerdebringen abzugeben. Diesem mit Schreiben vom 30.11.2009 in Erinnerung gebrachten Auskunftsverlangen seiner Berufsorganisation kam

der Rechtsanwalt auch nach Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe € 500,00 durch Vorstandsbeschluss vom 13.01.2010 bzw. 10.03.2010 nicht nach.

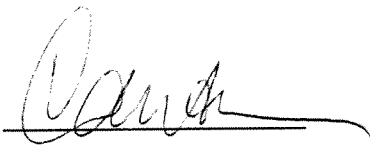
3. Anlässlich einer Durchsuchung durch die Polizei am 06.01.2011 wurde festgestellt, dass Rechtsanwalt _____ an seinem Wohnhaus, in welchem er seine Rechtsanwaltschaftigkeit ausübe, weder ein Praxisschild noch seinen Namen angebracht hatte. Der Rechtsanwalt, der nach eigener Auskunft im Hinblick auf eine umfangreiche Bautätigkeit in seinem Haus den Verlust der Schilder nicht bemerkt haben will, ersetzte das Praxisschild nach eigener Aussage noch am 06.01.2011.


III.

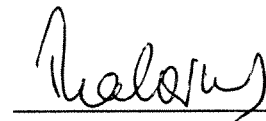
Unter Berücksichtigung des Sachverhaltes hat Rechtsanwalt _____ seine anwaltlichen Pflichten verletzt und sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht insbesondere gegen die §§ 37 Abs. 1, 43, 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit §§ 5, 11 Abs. 1, 14 BORA verstoßen.

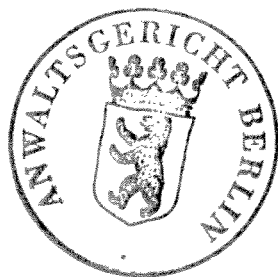
Bei der Strafzumessung war zugunsten des Rechtsanwalts _____ zu berücksichtigen, dass die Verstöße gegen seine anwaltlichen Pflichten ausschließlich das gleiche Mandat betrafen, wobei dem Mandanten durch die pflichtwidrige Handlung des Rechtsanwalts kein Schaden entstanden war, und sonst auch keine weiteren Vorfälle bekannt geworden sind. Zugunsten des Rechtsanwalts _____ ist ferner sein umfassendes Geständnis zu berücksichtigen. Zulasten des Rechtsanwaltes fielen dagegen die Vielzahl der Verstöße gegen seine anwaltlichen Pflichten ins Gewicht, so dass die erkennende Kammer die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises für erforderlich aber auch für ausreichend ansieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.









Begründet
Berlin, den
Die/Der Vorsitzende:

